



# Antrag

**Initiator\*innen:** Alle Antragsstellende + LaVo (dort beschlossen am: 09.05.2026)

**Titel:** Solidarität mit der Zivilbevölkerung in Palästina, Israel und dem Libanon

## Antragstext

1 **Solidarität mit den Bevölkerungen der SWANA-Region – gegen Krieg, Autokratie und**  
2 **Patriarchat von Gaza bis Teheran**

3 1. Die GRÜNE JUGEND NIEDERSACHSEN setzt sich für eine internationale,  
4 queerfeministische und materialistische Politik ein, die Unterdrückung in all  
5 ihren Formen bekämpft. Unser Solidaritätsverständnis ist intersektional: Wir  
6 erkennen an, dass Diskriminierungsverhältnisse wie Patriarchat, Kapitalismus,  
7 Kolonialismus und Rassismus strukturell miteinander verwoben und wechselseitig  
8 verstärkend sind. Deshalb engagieren wir uns entschieden gegen jede Form von  
9 Diskriminierung, sei es gegen Sexismus, Rassismus, Antisemitismus, Ableismus,  
10 Klassismus, Queerfeindlichkeit sowie weitere intersektional verknüpfte  
11 Ungleichheiten.

12 Wir verwenden die Selbstbezeichnung SWANA (South West Asia / North Africa) statt  
13 der orientalistischen Begriffe „Naher Osten“ und „Orient“. Edward Said hat diese  
14 Begriffe als europäische Konstruktionen analysiert, die koloniale  
15 Wissensordnungen reproduzieren (*Orientalism*, Pantheon 1978, S. 1 ff.). SWANA-  
16 Bewegungen in Diaspora und Region nutzen den Begriff zur Selbstermächtigung.  
17 Israel/Palästina ist *ein* zentraler – nicht der einzige – Bezugspunkt unserer  
18 Solidarität in dieser Region.

19 2. Die Auffassungen der GRÜNEN JUGEND NIEDERSACHSEN sind die folgenden:

20 2.1 Der Konflikt zwischen Palästina und Israel ist das Ergebnis einer  
21 jahrzehntelangen, traumatischen Geschichte, die die Menschen aller Staats-  
22 und Religionszugehörigkeiten in der Region durch Gewalt, Vertreibung und  
23 tiefgreifendes Leid bis heute prägt.

24 2.2 Der Terroranschlag der islamistischen Terrororganisation Hamas am 7. Oktober  
25 2023 war  
26 ein abscheuliches Verbrechen, das wir aufs Schärfste verurteilen. Es war der  
27 schwerwiegendste Angriff auf jüdisches Leben seit der Shoah. Der „Kampf“ der  
28 islamistische Terrororganisation Hamas ist kein Befreiungskampf, sondern  
29 anhaltender Terror und massive Menschenrechtsverletzung. Er muss als das benannt  
30 werden, was er ist: systematische Gewalt gegen Unschuldige. Wir verurteilen jede  
31 Verletzung der universellen Menschenrechte und damit derartige Angriffe auf  
32 Zivilist\*innen, darunter fallen die Tötung, die Geiselnahme und die  
33 Behandlung der Geiseln durch die islamistische Terrororganisation Hamas.

34 2.3 Iran als regionaler Akteur und die Schwächung der „Achse des Widerstands“.  
35 Die iranische Außenpolitik der „Achse des Widerstands“ (Hisbollah/Libanon,  
36 Hamas/Gaza, Huthi/Jemen, irakische Milizen, vor 12/2024 Assad/Syrien) ist seit  
37 dem 7.10.2023 in eine schwerste Krise geraten: Schwere militärische Niederlage  
38 der Hisbollah im Israel-Libanon-Krieg 2024 (Tötung Hassan Nasrallahs am  
39 27.9.2024), faktische Eliminierung der Hamas-Führung in Gaza (Sinwar 16.10.2024,  
40 Haniyeh 31.7.2024 in Tehran), Sturz Assads (8.12.2024), israelische Tötung des  
41 Huthi-Premiers al-Rahawi (28.8.2025), schließlich der Iran-Israel-Krieg vom  
42 13.–24. Juni 2025 mit israelischen Luftschlägen auf Natanz und Isfahan und der  
43 US-Operation *Midnight Hammer* gegen Fordow am 22.6.2025 – und schließlich der  
44 erneute Iran-Krieg im Februar/März 2026 mit der Tötung Khameneis am 28.2.2026.  
45 Die Islamische Revolutionsgarde (IRGC) und ihre Quds-Force sind zentrale Akteure  
46 dieser Politik. Wir fordern die Verteidigung der iranischen Bevölkerung  
47 zuvorderst der Frauen, Queers, Kurdinnen, Belutschinnen, Bahá'í – gegen jede  
48 Eskalation, die zivile Opfer in Kauf nimmt. Wir lehnen die US-Israel-Strategie  
49 eines „regime change by bombing“ ab; demokratischer Wandel im Iran muss von der  
50 iranischen Bevölkerung selbst getragen werden.

#### 51 4. Sexualisierte Gewalt am 7. Oktober 2023 und an Geiseln.

52 Wir benennen ausdrücklich die sexualisierte Gewalt der Hamas-Angriffe am 7.  
53 Oktober 2023. Die UN-Sonderbeauftragte für sexuelle Gewalt in Konflikten Pramila  
54 Patten hat in ihrem Mission Report vom 4.3.2024 festgestellt: „reasonable  
55 grounds to believe that conflict-related sexual violence occurred during the 7  
56 October attacks in multiple locations across Gaza periphery, including rape and  
57 gang-rape, in at least three locations“ (Nova-Festival, Straße 232, Kibbutz

58 Re'im) sowie „clear and convincing information that some hostages taken to Gaza  
59 have been subjected to various forms of conflict-related sexual violence“, die  
60 möglicherweise andauert. Patten benennt explizit auch im Westjordanland Hinweise  
61 auf sexuelle Gewalt durch israelische Sicherheitskräfte und Siedler, die  
62 weiterer Untersuchung bedürfen. Patrick Cammaerts und Patten betonen, dass der  
63 Bericht keine forensische Untersuchung ersetzen kann; die UN-COI ist mit der  
64 weiteren Aufklärung mandatiert. Wir fordern eine vollständige,  
65 geschlechtersensible Untersuchung aller sexualisierten Kriegsverbrechen im  
66 Konflikt durch UN-COI und ICC, die Versorgung der Überlebenden in Israel,  
67 Westbank und Gaza sowie die Strafverfolgung der Verantwortlichen – gegen jede  
68 politische Instrumentalisierung sexualisierter Gewalt.

## 69 2.5 Historische Verantwortung und Gegenwart.

70 Die Grüne Jugend Niedersachsen bekennt sich zum Beschluss des Bundesverbandes  
71 der Grünen Jugend zur historischen Verantwortung Deutschlands aus der Shoah und  
72 zur Anerkennung der Nakba 1948 als zentralem palästinensischen  
73 Erfahrungshorizont. Beide Erinnerungen sind nicht gegeneinander ausspielbar. Wir  
74 folgen Dan Diners Konzept der „gegenläufigen Gedächtnisse“ (2007) und Michael  
75 Rothbergs „multidirektionalem Erinnern“: *„Erinnerungen sind beweglich.  
76 Geschichten sind ineinander verwoben. Der einzige Weg nach vorne ist die  
77 Verflechtung.“*. Eine darüber hinausgehende historische Detailerzählung ist nicht  
78 Aufgabe dieses Antrags. Maßstab unseres Handelns ist die völkerrechtliche und  
79 politische Lage heute.

## 80 2.6 Ökonomie des Krieges

81 Mit Albanese verstehen wir den Krieg in Gaza nicht nur als militärisches,  
82 sondern als ökonomisches Projekt: Über 60 multinationale Unternehmen aus  
83 Rüstung, Tech, Schwermaschinen, Energie, Tourismus, Finanz und Logistik (Maersk)  
84 profitieren von Besatzung und Genozid.

85 Mit David Harvey lesen wir Siedlungsbau und Landenteignung als „Akkumulation  
86 durch Enteignung“, mit Naomi Klein den geplanten Wiederaufbau Gazas als Disaster  
87 Capitalism, und mit Adam Hanieh die Rolle des Khaleeji-Kapitals (Saudi-Arabien,  
88 VAE) als regionale Stütze normalisierender Strategien (Abraham Accords). Konkret  
89 weisen wir auf die Gas-/Öl-Interessen im östlichen Mittelmeer (Levante-Becken,  
90 Tamar-, Leviathan-, Karish-Felder; geplanter EastMed-Korridor) als materielle  
91 Dimension der Konflikte um Souveränität und Grenzen hin.

92 2.7 Diese weisen darauf hin, dass die systematische Fragmentierung des  
93 palästinensischen Gebiets, die Einschränkung der Bewegungsfreiheit und die  
94 Duldung von Siedlergewalt ein strukturelles Unterdrückungssystem bilden, das dem  
95 Völkerrecht widerspricht. Internationale Organisationen stufen die systematische

96 Ungleichbehandlung der Palästinenser\*innen im besetzten Westjordanland und  
97 Ostjerusalem als Apartheid ein.  
98 Als Grüne Jugend teilen wir die Einschätzung der internationalen Organisationen,  
99 dass die systematische Ungleichbehandlung der Palästinenser\*innen im besetzten  
100 Westjordanland und Ostjerusalem als Apartheid nach  
101 - Summary of the Advisory Opinion of 19 July 2024 | INTERNATIONAL COURT OF  
102 JUSTICE. A regime of Jewish supremacy from the Jordan River to the Mediterranean  
103 Sea: This is apartheid  
104 - B'Tselem. Shakir, O. (2021). A Threshold Crossed. Human Rights Watch  
105 zu bezeichnen ist.

106 2.8 Das Vorgehen der israelischen Armee, auf Geheiß der die rechte Regierung  
107 Netanyahu (Likud) mit ihren faschistischen Koalitionspartnern Otzma Yehudit  
108 (Itamar Ben-Gvir, Minister für nationale Sicherheit) und Religiöser Zionismus  
109 (Bezalel Smotrich, Finanzminister und Minister im Verteidigungsministerium mit  
110 Zuständigkeit für die Verwaltung der Westbank) Israels, im Gazastreifen erfüllt  
111 zentrale Kriterien des Völkermords gemäß der UN-Konvention: systematische  
112 Tötung, massive Vertreibungen, gezielte Vernichtung der zivilen Infrastruktur,  
113 bewusste Erzeugung von Hunger und Krankheit sowie die Verhinderung humanitärer  
114 Hilfe.

115 Die Grüne Jugend Niedersachsen erkennt den Genozid an den Palästinenser\*innen  
116 nach Art II der UN-Völkermordkonvention durch die folgende Einordnung an:

- 117 – die völkerrechtliche Feststellung der UN Independent International Commission  
118 of Inquiry (A/HRC/60/CRP.3 vom 16.9.2025, Vorsitz Navi Pillay), die feststellt,  
119 dass vier der fünf Genozidakte nach Art. II lit. a–d Völkermordkonvention  
120 erfüllt sind und genozidale Absicht u. a. in Aussagen von Präsident Herzog,  
121 Premierminister Netanyahu und Ex-Verteidigungsminister Gallant nachweisbar ist;
- 122 – die einstweiligen Maßnahmen des Internationalen Gerichtshofs vom 26.1.2024,  
123 28.3.2024 und 24.5.2024 im Verfahren Südafrika ./ Israel (Application No. 192),  
124 die eine Plausibilität der Genozid-Vorwürfe bejahen; – die Berichte der UN-  
125 Sonderberichterstatterin Francesca Albanese (A/HRC/55/73 vom 25.3.2024 „Anatomy  
126 of a Genocide“; A/HRC/59/23 vom 30.6.2025 „From economy of occupation to economy  
127 of genocide“; A/80/492 vom 20.10.2025 „Gaza Genocide: a collective crime“);
- 128 – die ICC-Haftbefehle vom 21. November 2024 gegen Benjamin Netanyahu und Yoav  
129 Gallant wegen Aushungerung, Mord, Verfolgung und unmenschlicher Handlungen (Art.  
130 7 und 8 Rom-Statut);
- 131 – die Genozid-Berichte von Amnesty International (5.12.2024, MDE 15/8668/2024),  
132 Human Rights Watch (19.12.2024, Wasserentzug als Ausrottungsverbrechen und  
133 Genozidakte), B'Tselem (28.7.2025, Our Genocide – erstmals durch eine  
134 israelische Menschenrechtsorganisation) und Physicians for Human Rights – Israel

135 (28.7.2025).

136 2.9 Über die Zukunft des Gazastreifens dürfen allein die Palästinenser\*innen  
137 entscheiden. Wir treten unmissverständlich für eine palästinensische  
138 Souveränität und das volle Selbstbestimmungsrecht des palästinensischen Volkes  
139 ein. Der von US-Präsident Donald Trump am 29. September 2025 vorgestellte  
140 Comprehensive Plan to End the Gaza Conflict (CPEGC), der 20 Punkte umfasst, am  
141 8./9. Oktober 2025 von Israel und mit Vorbehalten von Hamas teilangenommen,  
142 dessen Phase 1 am 10. Oktober 2025 in Kraft trat und der durch  
143 Sicherheitsratsresolution S/RES/2803 vom 17. November 2025 (13 Ja – 0 Nein – 2  
144 Enthaltungen China/Russland) als Annex 1 endorsed wurde, einschließlich  
145 Ermächtigung eines unter Trump-Vorsitz stehenden „Board of Peace“ und einer  
146 „International Stabilization Force“ lehnen wir entschieden ab, da er eine echte  
147 Eigenstaatlichkeit untergräbt. Ein gerechter Frieden in Westasien ist nur  
148 möglich, wenn die souveränen Rechte der Palästinenser\*innen geachtet werden.  
149 Dazu gehört für uns auch die Umsetzung des völkerrechtlich verbrieften  
150 Rückkehrrechts.

151 2.10 Die staatlich gedeckte oder geduldete Gewalt durch Siedler\*innen stellt  
152 einen schweren Verstoß gegen das Völkerrecht dar, dem wir uns entschieden  
153 entgegenstellen. Die eskalierende Siedler\*innengewalt im besetzten  
154 Westjordanland und in Ostjerusalem sind Ausdruck staatlich organisierter  
155 Herrschafts- und Vertreibungspolitik. Da bewaffnete Siedler\*innen systematisch  
156 von Armee und Polizei geschützt, begleitet oder aktiv unterstützt werden und  
157 dabei faktische Straffreiheit genießen, handelt es sich um staatlich  
158 unterstützte Gewalt.

159 Wir verweisen auf die Untersuchungen von Forensic Architecture (Goldsmiths) und  
160 Al Mezan/Gisha/Adalah (Investigation 2019, aktualisiert) zur israelischen Praxis  
161 aeroialer Glyphosat-Versprühungen entlang der Gaza-Grenze (über 30 dokumentierte  
162 Sprüheinsätze 2014–2018, Drift bis über 700 Meter ins Strip) sowie auf den PAX-  
163 Bericht vom Februar 2026 zu grenzüberschreitenden Sprühungen in Quneitra/Syrien  
164 und Südlibanon. Glyphosat ist seit März 2015 von der WHO-Krebsforschungsagentur  
165 IARC als „probably carcinogenic to humans“ (Gruppe 2A) eingestuft.

166 Solchen eklatanten Verstößen gegen internationales Recht treten wir mit aller  
167 Schärfe entgegen.

168 2.11 Berichte über die Haftbedingungen palästinensischer Gefangener in  
169 israelischen Gefängnissen sowie die wieder eingeführte Todesstrafe, die nur für  
170 Palästinenser\*innen gilt, sind erschütternd. Diese systematischen  
171 Menschenrechtsverletzungen widersprechen grundlegenden Prinzipien von  
172 Rechtsstaatlichkeit, Würde und humanitärem Völkerrecht und müssen von der  
173 internationalen Gemeinschaft klar benannt und geächtet und beendet werden. Mit

174 Verabschiedung des Knesset-Gesetzes zur Erweiterung der Todesstrafe für  
175 „Terror“-Tötungen vom 30. März 2026 wird ein zweispuriges Strafrecht  
176 institutionalisiert: Die Todesstrafe ist faktisch ausschließlich auf  
177 Palästinenserinnen anwendbar, in Westjordanland-Militärgerichten  
178 (Verurteilungsquote über 96 %, B'Tselem) als Default-Strafe, mit Vollstreckung  
179 binnen 90 Tagen, ohne Möglichkeit der Begnadigung; israelische Siedlerinnen sind  
180 unter Zivilrecht ausgenommen. Die Außenminister\*innen Deutschlands, Frankreichs,  
181 Italiens und Großbritanniens warnten am Tag der Verabschiedung gemeinsam vor dem  
182 Gesetz; Amnesty (3.2.2026) bezeichnet es als „weiteres diskriminierendes  
183 Werkzeug des israelischen Apartheid-Systems“.

184 2.12 Die israelische Bodenoperation in den Südlibanon, die am 1. Oktober 2024  
185 als „Operation Northern Arrows“ begann, sowie die seit dem Waffenstillstand vom  
186 27. November 2024 fortgesetzte israelische Militärpräsenz auf fünf strategischen  
187 Höhen im Südlibanon und die anhaltenden Luftschläge auch nach der „Phase II“-  
188 Eskalation Anfang 2026 weist das Vorgehen der israelischen Armee im Libanon die  
189 gleichen Methoden auf wie in Gaza. Es wird gezielt Infrastruktur zerstört:  
190 Brücken, Wasseranlagen & Stromnetze. Berichte zeigen, dass die israelische Armee  
191 Glyphosat in hohen Konzentrationen versprüht. Das Land bis zum Fluss  
192 Litani soll „kontrolliert“ werden, was die de facto völkerrechtswidrige  
193 Besetzung des Gebietes bedeutet. Aktuell hält die Armee rund 4 000 km<sup>2</sup>  
194 südlbanesischen Territoriums (rund 38 % der südlich besetzt. Trotz verkündeter  
195 Waffenruhe halten die Kämpfe im Süden des Libanons an. Eine Entwaffnung der  
196 islamistischen Terrororganisation Hisbollah kann nur erfolgen, wenn der Libanon  
197 die vollständige Kontrolle über sein Staatsgebiet besitzt. Die illegale  
198 Bodeninvasion  
199 Israels im Libanon verhindert einen gerechten Frieden und destabilisiert  
200 die Region weiter.

201 2.13 Wir verurteilen jede Verherrlichung von radikalem Islamismus sowie Aufrufe  
202 zu Gewalt und die Verbreitung antisemitischer Vorurteile zutiefst. Gleichzeitig  
203 beobachten wir in Deutschland eine alarmierende Kriminalisierung  
204 palästinasolidarischer Bewegungen. Demonstrationen werden verboten, Menschen aus  
205 migrantischen und muslimischen Communitys werden unverhältnismäßig kontrolliert,  
206 mit Polizei- und Gewaltmaßnahmen  
207 konfrontiert oder zum Teil sogar abgeschoben, weil sie ihre Stimme gegen Gewalt,  
208 gegen neokolonialistische/imperialistische Strukturen und für ein  
209 Selbstbestimmungsrecht erheben. Diese Repression, das politische Schweigen und  
210 die pauschale Diffamierung solidarischer Stimmen verschärfen bestehende  
211 Machtungleichgewichte massiv und müssen sofort aufhören.

212 2.14 Antisemitismus bekämpfen – wissenschaftlich, nicht definitorisch.  
213 Antisemitismus ist eine eigenständige, persistente Ideologie der Moderne. Wir

214 folgen der Antisemitismusforschung in der Auffassung, dass Antisemitismus als  
215 „Konstruktion des Dritten“ in nationaler Selbstvergewisserung wirkt (Klaus Holz,  
216 Nationaler Antisemitismus, Hamburger Edition 2001), als globale  
217 Integrationsideologie verschiedener autoritärer Bewegungen fortwirkt (Samuel  
218 Salzborn, Globaler Antisemitismus, Beltz Juventa 2018, S. 28) und in seiner  
219 Sprache empirisch in der Mitte der Gesellschaft verankert ist (Monika Schwarz-  
220 Friesel/Jehuda Reinharz, Die Sprache der Judenfeindschaft im 21. Jahrhundert, De  
221 Gruyter 2013). Antisemitismus zeigt sich klassisch, sekundär (Schuldabwehr,  
222 Holocaust-Relativierung), als israelbezogener Antisemitismus und in  
223 postkolonialen Verkürzungen.

224 Zur IHRA-„Arbeitsdefinition“ (2016). Die durch Bundesregierungs-Beschluss vom  
225 20.9.2017, Bundestags-Beschluss vom 17.5.2019 und erneut durch BT-Drs. 20/13627  
226 vom 7.11.2024 („Nie wieder ist jetzt“) als „maßgeblich“ erklärte IHRA-  
227 Arbeitsdefinition lehnen wir als alleinige bzw. förderrechtlich verbindliche  
228 Grundlage ab – und zwar aus den von der Antisemitismusforschung selbst  
229 vorgebrachten Gründen:

230 Begriffliche Vagheit und Tautologie:

231 Die Kerndefinition („eine bestimmte Wahrnehmung von Jüdinnen und Juden, die sich  
232 als Hass ... ausdrücken kann“) ist unbestimmt und juristisch nicht justiziabel  
233 (Peter Ullrich, Gutachten zur „Arbeitsdefinition Antisemitismus“ der IHRA, RLS-  
234 Paper 2/2019, S. 6 ff.; Hugh Tomlinson QC, Opinion, House of Lords 2017).

235 Israelbezogene Beispiele als Quasi-Norm:

236 Sieben der elf nicht-bindenden Beispiele beziehen sich auf Israel; in der  
237 politischen Anwendung werden sie regelhaft zur Sanktionierung legitimer  
238 Israelkritik herangezogen – gegen den ausdrücklichen Willen ihres Hauptautors.  
239 Kenneth Stern, der Hauptverfasser der ursprünglichen EUMC/IHRA-Definition, hat  
240 dies 2019 öffentlich kritisiert: „It was never intended to be a campus hate  
241 speech code, but that is exactly how its proponents are trying to weaponize it.“  
242 (The Guardian, 13.12.2019; bekräftigt in seiner Senate Judiciary Committee  
243 Testimony vom 17.9.2024).

244 Grundrechtskollision:

245 Lord Justice Sir Stephen Sedley urteilte in der London Review of Books (39:9,  
246 4.5.2017): Die IHRA-Definition setze die Schwelle „needlessly high by  
247 stipulating hatred rather than simple hostility“ und sei „not prescribed by law“  
248 – und damit verfassungsrechtlich kein zulässiger Filter für Kunst-,

249 Wissenschafts- oder Versammlungsfreiheit (Art. 5 GG). Diese Argumentation wird  
250 in Deutschland aktuell durch die Gesellschaft für Freiheitsrechte (GFF) und  
251 durch das Gutachten Ighreiz/Kantelhardt/Schayani/Selinger (Verfassungsblog,  
252 13.11.2024) zur Bundestagsresolution 20/13627 fortgeführt.

253 Praktische Wirkung:

254 Anwendungsfälle (documenta fifteen, Berlinale 2024, Förderausschlüsse jüdischer  
255 Antizionist\*innen wie Nancy Fraser, Deborah Feldman, Masha Gessen) zeigen einen  
256 Disziplinierungs-Effekt, der über die Antisemitismus-Bekämpfung hinaus die  
257 Meinungsfreiheit auch jüdischer Stimmen einschränkt (Mann/Yona, Verfassungsblog  
258 7.11.2024).

259 Wir lehnen jedoch ausdrücklich auch die unkritische Übernahme der Jerusalem  
260 Declaration on Antisemitism (JDA, 2021) als Ersatzdefinition ab.  
261 Definitionskämpfe ersetzen keine analytische Antisemitismus-Bekämpfung. Wir  
262 orientieren uns stattdessen an der kontextuellen, theoretisch fundierten  
263 Antisemitismusforschung und schließen uns Klaus Holz' Forderung an, beide  
264 Praxisdefinitionen für ihre „begrifflichen Unklarheiten an zentraler Stelle“ zu  
265 kritisieren und stattdessen wissenschaftliche Begriffsarbeit zu fördern (Holz,  
266 Definitionen von Antisemitismus, bpb.de 2024).

267 Konkret fordern wir, dass öffentliche Förderung antisemitismuskritischer  
268 Bildungs- und Forschungsarbeit nicht von der Übernahme einer politischen  
269 Definition abhängig gemacht wird, sondern an inhaltlich-fachlichen Kriterien  
270 orientiert wird, die die wissenschaftliche Antisemitismusforschung entwickelt  
271 hat (vgl. Brumlik, Postkolonialer Antisemitismus?, VSA 2021/22; Benz, Streitfall  
272 Antisemitismus, Metropol 2020; Bergmann/Schüler-Springorum am ZfA Berlin)."

273 2.15 Iran – Jin, Jiyan, Azadî.

274 Wir erklären unsere uneingeschränkte Solidarität mit der iranischen  
275 Frauenrevolution unter dem aus der kurdischen Frauenbewegung stammenden Slogan  
276 „Jin, Jiyan, Azadî“ / „Frau, Leben, Freiheit“. Ausgelöst wurde sie durch den Tod  
277 der 22-jährigen kurdischen Iranerin Jina Mahsa Amini nach ihrer Festnahme durch  
278 die Sittenpolizei; die UN-Untersuchungsmmission hat staatliche Verantwortung für  
279 ihren Tod festgestellt. Das Khamenei-Regime begegnet der Bewegung seither mit  
280 massiver Repression. Die Zahl der Hinrichtungen ist auf den höchsten Stand seit  
281 1989 gestiegen, darunter Frauen sowie Angehörige ethnischer und sexueller  
282 Minderheiten.

283 Wir erinnern an die hingerichteten Aktivisten Mohsen Shekari, Majidreza

284 Rahnavard, Mohammad Mehdi Karami, Seyyed Mohammad Hosseini, Mohammad Ghobadlou  
285 und Abbas „Mojahed“ Kourkouri. Wir fordern die sofortige und bedingungslose  
286 Freilassung von Toomaj Salehi. Angesichts der anhaltenden Gewalt, der Massaker  
287 an Protestierenden und der zunehmenden Instabilität im Land verstärkt sich der  
288 autoritäre Charakter des Regimes weiter. Zugleich bleiben queere, ethnische und  
289 politische Minderheiten, insbesondere Kurdinnen und Belutsch\*innen, in  
290 besonderem Maße von Verfolgung betroffen.

291 Wir fordern ein humanitäres Aufnahmeprogramm für verfolgte Aktivist\*innen,  
292 Frauen, Queers und Angehörige unterdrückter Minderheiten, gezielte Sanktionen  
293 gegen verantwortliche Richter, Vernehmer und Vollstreckende, ein neues  
294 Atomabkommen nur unter der Voraussetzung eines verbindlichen  
295 Hinrichtungsmoratoriums sowie konsequente Asylgewährung statt Abschiebungen in  
296 den Iran.

## 297 2.16 Kurdistan / Rojava – Frauenrevolution und demokratischer Konföderalismus

298 Wir erklären unsere Solidarität mit der kurdischen Bevölkerung im SWANA-Raum  
299 sowie mit dem Projekt der Autonomen Selbstverwaltung Nord- und Ostsyriens  
300 (AANES/DAANES). Das dort seit 2012/2014 erprobte Modell des Demokratischen  
301 Konföderalismus verbindet basisdemokratische Räte, ökologische Selbstverwaltung  
302 und Frauenbefreiung als zentrale Grundpfeiler. Es versteht sich als praktischer  
303 Ansatz jenseits des Nationalstaats.

304 Die kurdischen Gebiete sind seit Jahren massiver militärischer Gewalt  
305 ausgesetzt. Besonders betroffen ist Rojava, wo Angriffe auf zivile Infrastruktur  
306 die Bevölkerung schwer treffen, und grundlegende Versorgungsstrukturen  
307 gefährden. Zugleich werden kurdische Aktivist\*innen in Deutschland weiterhin  
308 kriminalisiert, obwohl die PKK 2025 ihre Selbstauflösung erklärt hat.

309 Wir fordern die Aufhebung des PKK-Betätigungsverbots in Deutschland und die  
310 Streichung der PKK von der EU-Terrorliste als überfällige Reaktion auf die  
311 Selbstauflösung 2025. Außerdem fordern wir ein Ende deutscher Rüstungsexporte  
312 und Patriot-Stationierungen in der Türkei, den Stopp von Abschiebungen  
313 kurdischer Aktivist\*innen in die Türkei oder den Iran sowie internationalen  
314 Druck zum Schutz kurdischer Selbstverwaltungsrechte in Syrien. Die Angriffe auf  
315 zivile Infrastruktur müssen als völkerrechtswidrig anerkannt werden.

## 316 2.17 Gemeinsame Krisendynamik im SWANA-Raum

317 Die Konflikte im Jemen, in Syrien und in der Türkei sind als Ausdruck einer  
318 gemeinsamen regionalen Krisendynamik im SWANA-Raum zu verstehen. Sie sind

319 verbunden durch autoritäre Herrschaft, militärische Gewalt, Besatzung,  
320 ausländische Interventionen und die systematische Verfolgung von Oppositionellen  
321 und Minderheiten. Diese Konflikte wirken nicht nebeneinander, sondern  
322 aufeinander ein: Sie verschieben Machtverhältnisse in der Region, verschärfen  
323 Repression und Krieg und verschließen politische Handlungsspielräume für  
324 emanzipatorische Kräfte. Besonders betroffen sind Oppositionelle, Kurdinnen,  
325 religiöse und ethnische Minderheiten sowie FLINTA\*s, die in allen drei Kontexten  
326 ähnlichen Unterdrückungs- und Gewaltverhältnissen ausgesetzt sind.  
327 Diese Krisendynamik ist nicht von ihrer ökonomischen Grundlage zu trennen.  
328 Krieg, Besatzung und autoritäre Herrschaft sind in der Region eng mit  
329 kapitalistischer Verwertungslogik verflochten: durch Rüstungsexporte aus dem  
330 globalen Norden, die Konflikte materiell befeuern und Konzernen  
331 Milliarden Gewinne sichern; durch fossile Energie- und Rohstoffinteressen, die  
332 geopolitische Allianzen mit autokratischen Regimen begründen; durch eine  
333 Wiederaufbau-Ökonomie, die Zerstörung in Profit verwandelt und Menschen in den  
334 Trümmern als Arbeitskraft und Konsumentinnen neu verfügbar macht; und durch eine  
335 regionale Klassenstruktur, in der Kapital aus den Golfstaaten autoritäre  
336 Stabilisierung und neoliberale Restrukturierung gleichermaßen finanziert. Wer  
337 Krieg und Repression in der Region bekämpfen will, muss auch ihre ökonomischen  
338 Profiteurinnen benennen – in der Region wie hier.

339 Zugleich verdeutlichen die Entwicklungen, dass regionale Machtkonflikte weit  
340 über die nationalen Grenzen der einzelnen Staaten hinauswirken und humanitäre  
341 wie sicherheitspolitische Folgen für die gesamte Region entfalten.

342 Als Grüne Jugend stellen wir uns klar an die Seite aller Menschen im SWANA-Raum,  
343 die unter diesen miteinander verflochtenen Herrschafts- und Gewaltstrukturen  
344 leiden. Unsere politische Praxis zeichnet sich durch Solidarität mit den  
345 Leidtragenden in der Region aus. Diesem Anspruch wollen wir mit künftigen  
346 Beschlüssen und in unserer Bildungsarbeit gerecht werden.

347 2.18 Eine kritische Auseinandersetzung mit dem Zionismus ist nicht mit  
348 Antisemitismus gleichzusetzen. Zionismus ist historisch und politisch als  
349 jüdische Nationalbewegung zur Erlangung von Selbstbestimmung und Souveränität  
350 entstanden. Wie viele Nationalbewegungen kann auch der Zionismus  
351 nationalistische Tendenzen annehmen. Während das Streben nach Selbstbestimmung  
352 eine berechtigte Antwort auf Diskriminierung und Verfolgung ist, birgt  
353 Nationalismus generell das Risiko, die eigene ethnische oder religiöse Gruppe  
354 über andere zu stellen und dadurch Ausgrenzung oder Unterdrückung zu fördern.

355 Unsere Kritik richtet sich gegen alle Formen von Nationalismus, also auch gegen  
356 jene Ausprägungen des Zionismus, die über das berechtigte Streben nach  
357 Gleichberechtigung und staatlicher Souveränität hinausgehen und im Zusammenhang

358 mit Unterdrückung, Besatzung oder rassistischen Strukturen stehen.

359 Dabei ist es von zentraler Bedeutung, zwischen einer differenzierten,  
360 menschenrechtsbasierten Analyse konkreter politischer Maßnahmen etwa im Kontext  
361 von Machtasymmetrien oder postkolonialen Herrschaftsverhältnissen und  
362 antisemitischen Haltungen klar zu unterscheiden. Antisemitismus richtet sich  
363 gegen Jüdinnen und Juden als Personen sowie gegen ihre Kultur oder Religion und  
364 fußt auf rassistischen Stereotypen. Demgegenüber ist eine sachorientierte, auf  
365 Prinzipien der Demokratie und Menschenrechte gestützte Kritik an staatlichem  
366 oder politischem Handeln legitim.

367 Diese Unterscheidung ist politisch essenziell, um Unterdrückung konsequent zu  
368 bekämpfen und gleichzeitig das jüdische Leben solidarisch zu schützen. In diesem  
369 Kontext erkennen wir an, dass es immer wieder Versuche gibt unter dem Deckmantel  
370 der Zionismuskritik Antisemitismus salonfähig zu machen. Es darf keinen Raum für  
371 antisemitische Codes und Chiffren oder die Relativierung jüdischer  
372 Schutzbedürfnisse geben. Diese Art von Zionismuskritik als Deckmantel lehnen wir  
373 entschieden ab.

374 2.19 Solidarität mit gemeinsamem Kampf – Dissensstimmen in Israel und Palästina.

375 Wir solidarisieren uns mit den israelischen und palästinensischen Bewegungen,  
376 die jenseits ethnonationaler Logiken arbeiten:  
377 – Standing Together / Omdim Beyachad / Naqif Maan – die größte jüdisch-arabische  
378 Basisbewegung in Israel/Palästina;  
379 – Combatants for Peace / Lochamim leShalom – ehemalige israelische Soldatinnen  
380 und palästinensische Kämpferinnen, die gemeinsam Friedensarbeit leisten;  
381 – B'Tselem, Yesh Din, Breaking the Silence, Physicians for Human Rights –  
382 Israel, deren Berichte (insbesondere B'Tselem Our Genocide 28.7.2025, PHRI  
383 Destruction of conditions of life 28.7.2025) zentrale Grundlagen unserer  
384 Position sind;  
385 – Jewish Voice for Peace (JVP), IfNotNow, Jüdische Stimme für gerechten Frieden  
386 in Nahost als jüdische Stimmen in den USA, UK und Deutschland;  
387 – palästinensische Friedens- und Menschenrechtsorganisationen wie Al-Haq, Al  
388 Mezan, Adalah, PCHR, deren Mitarbeiter\*innen Repressionen israelischer Behörden  
389 und (in Westbank) palästinensischer Behörden ausgesetzt sind.  
390 Mit Judith Butler bestehen wir darauf: „Jewish opposition to Zionism accompanied  
391 the founding proposals made by Herzl ... and it has never ceased since that time.  
392 It is not anti-Semitic ... to criticize the state violence exemplified by  
393 Zionism.“

394 3. Unsere Solidarität verstehen wir mit Vijay Prashad als Teil einer globalen  
395 Süd-Solidarität, die in der Tradition der Bewegung der Blockfreien und des

396 Trikontinentalismus steht – also einer langen antikolonialen Geschichte, in der  
397 Staaten und Bewegungen des Globalen Südens sich gegen imperiale Bevormundung  
398 organisiert haben. Wir würdigen die Klage Südafrikas vor dem Internationalen  
399 Gerichtshof, die im Januar 2025 gegründete Hague Group unter Führung Kolumbiens  
400 und Südafrikas und die palästinensische Befreiungsbewegung als Teil dieses  
401 Projekts. Solidarität ist für uns nicht karitativ, sondern strategisch: Es geht  
402 um eine Welt, in der politische Entscheidungen nicht in Washington, Brüssel oder  
403 Berlin getroffen werden, sondern in den Gesellschaften, die sie betreffen.

404 4. Die Mitgliederversammlung beauftragt den Vorstand der GRÜNEN JUGEND  
405 NIEDERSACHSEN, sich im Rahmen ihrer Möglichkeiten und Kompetenzen für folgende  
406 Forderungen einzusetzen und öffentlichkeitswirksam zu kommunizieren:

407 4.1 Den sofortigen und dauerhaften Waffenstillstand im Gazastreifen sowie den  
408 ungehinderten Zugang für humanitäre Hilfe, um die akute Hungersnot und das  
409 Sterben der Zivilbevölkerung zu beenden.

410 4.2 Die Anerkennung des Genozids an den Palästinenser\*innen durch die  
411 Bundesregierung sowie die Unterstützung internationaler Rechtsinstitutionen wie  
412 des IGH bei der Verfolgung von Kriegsverbrechen.

413 4.3 Für die sofortige Anerkennung von Palästina als Staat.

414 4.4 Den sofortigen Stopp aller deutschen Rüstungsexporte nach Israel, solange  
415 diese Waffen für völkerrechtswidrige Handlungen und die Aufrechterhaltung der  
416 Besatzung in den besetzten palästinensischen Gebieten genutzt werden.

417 4.5 Ein Ende der völkerrechtswidrigen Besatzung und des Siedlungsbaus im  
418 Westjordanland sowie in Ostjerusalem einschließlich wirksamer Sanktionen gegen  
419 gewalttätige Siedler und deren staatliche Unterstützungsstrukturen.

420 4.6 Den sofortigen Rückzug aus allen völkerrechtswidrig besetzten Gebieten in  
421 Syrien und im Libanon

422 4.7 Die uneingeschränkte Achtung des Selbstbestimmungsrechts der  
423 Palästinenser\*innen und die Ablehnung jeglicher Pläne, die ohne deren Einbindung  
424 über ihre Zukunft entscheiden.

425 4.8 Den Schutz der Versammlungsfreiheit und die Beendigung der Kriminalisierung  
426 palästinensischer Proteste in Deutschland, um den zivilgesellschaftlichen  
427 Handlungsraum wieder zu öffnen.

428 4.9 Die Freilassung aller willkürlich inhaftierten palästinensischen Gefangenen  
429 und eine unabhängige Untersuchung der Berichte über Folter und Misshandlungen in  
430 israelischen Haftanstalten.

431 4.10 Die Förderung einer differenzierten Bildungs- und Aufklärungsarbeit, die  
432 die historischen und aktuellen Kontexte des Zionismus als jüdische  
433 Nationalbewegung sowie die Geschichte des Antisemitismus vermittelt. Es muss  
434 weiterhin konsequent über Antisemitismus aufgeklärt und jüdisches Leben  
435 geschützt werden, während gleichzeitig der Raum für legitime, nicht-  
436 antisemitische Kritik an Nationalismus, Siedlerkolonialismus und postkolonialen  
437 Machtverhältnissen gewahrt bleibt.

438 4.11 Die sofortige Aussetzung des EU-Israel-Assoziierungsabkommens, solange die  
439 israelische Regierung gegen die in Artikel 2 festgeschriebene Achtung der  
440 Menschenrechte verstößt.

441 4.12 Die pauschale Sanktionierung von BDS-Sympathien als Antisemitismus über  
442 kommunale Beschlüsse, Förderausschluss-Klauseln und IHRA-Bezüge in  
443 Förderbescheiden lehnen wir ab. Wir fordern eine grundrechtskonforme,  
444 kontextuelle Prüfung antisemitischer Inhalte gemäß Art. 5 GG, wie sie das  
445 Bundesverwaltungsgericht in Urteilen seit 2022 zum BDS-Beschluss von 2019  
446 mehrfach angemahnt hat.

447 4.13 Wir fordern die Bundesregierung auf, Palästina als Staat in den Grenzen vom  
448 4. Juni 1967 mit Ostjerusalem als Hauptstadt unverzüglich und bedingungslos  
449 anzuerkennen, in Konsequenz der ICJ-Gutachten vom 19.7.2024 zu den Rechtsfolgen  
450 der israelischen Besatzung und im Anschluss an die Anerkennungswelle 2024/25  
451 (Spanien, Irland, Norwegen, Slowenien, Frankreich, Belgien, Luxemburg, Malta,  
452 UK).

453 4.14 Die Bundesregierung wird aufgefordert, sich uneingeschränkt zu ihrer  
454 Verpflichtung aus Art. 86 ff. Rom-Statut zu bekennen und die ICC-Haftbefehle vom  
455 21.11.2024 gegen Benjamin Netanyahu und Yoav Gallant im Falle einer Einreise  
456 nach Deutschland zu vollstrecken. Wir lehnen jedes Lavieren wie das von  
457 Bundeskanzler Merz im Februar/März 2025 angedeutete „Gastrecht für Netanyahu“  
458 entschieden ab. Wir verurteilen die Trump-Sanktionen gegen ICC-Ankläger Karim  
459 Khan (Executive Order 14203 vom 6.2.2025) und gegen Francesca Albanese  
460 (9.7.2025) und fordern aktive deutsche und europäische Solidarität mit dem ICC.

461 4.15 Die Bundesregierung wird aufgefordert, dem ICJ-Verfahren Südafrika ./.  
462 Israel (Application No. 192) als Drittstaat nach Art. 63 ICJ-Statut beizutreten  
463 – wie es bereits Spanien, Irland, Belgien, die Niederlande, Island, Mexiko,

464 Kolumbien, Türkei, Chile, Brasilien und weitere getan haben (Stand März 2026).  
465 Die deutsche Verweigerungshaltung ist mit Albaneses Befund einer  
466 „Drittstaatenkomplizenschaft" (A/80/492 vom 20.10.2025) nicht vereinbar.

467 4.16 Die bedingungslose und unverzügliche Freilassung aller noch in Gaza  
468 festgehaltenen Geiseln (lebend und tot) ist eine eigenständige humanitäre und  
469 politische Forderung, die nicht mit der Forderung eines israelischen Rückzugs  
470 verrechnet werden darf. Hamas und alle anderen bewaffneten Fraktionen müssen  
471 sich entwaffnen und aus jeder politisch-militärischen Rolle in Gaza  
472 zurückziehen, wie es der ICC-Haftbefehl gegen Mohammed Deif vom 21.11.2024  
473 (zurückgenommen Februar 2025 nach bestätigtem Tod) wegen Mord, Ausrottung,  
474 Folter, Vergewaltigung und Geiselnahme rechtlich begründet.

475 4.17 Im Rahmen einer systematischen Auseinandersetzung mit Bildungsarbeit über  
476 die SWANA-Region fordern wir die Grünen Jugend auf, für ihre Bildungsarbeit  
477 folgende thematische Schwerpunkte als orientierende, flexibel erweiterbare zu  
478 setzen:

479 (1) wissenschaftliche Antisemitismusforschung (Holz, Salzborn, Schwarz-Friesel,  
480 Schüler-Springorum, Bergmann, Ullrich, Brumlik, Benz) systematisch zu vermitteln  
481 und nicht durch Praxis-Definitionen zu ersetzen,

482 (2) postkoloniale und materialistisch-feministische Theorie (Said, Massad,  
483 Mbembe, Federici, Bhattacharya, Achcar, Hanieh, Butler) als Grundlage zu nutzen  
484 und

485 (3) konkrete Bildungsbausteine zu Iran (Frauenrevolution), Kurdistan/Rojava,  
486 Jemen, Syrien, Palästina, Israel und Türkei zu entwickeln. Wir laden Akteurinnen  
487 aus diesen Bewegungen – insbesondere SWANA-Diaspora-Aktivistinnen – zur  
488 Mitgestaltung ein.

489 4.18 Die sofortige Aussetzung der Zusammenarbeit mit Organisationen oder  
490 Bündnissen, falls diese Antisemitismus Aufweisen und/oder Antisemitische  
491 Handlungen tolerieren.

492 Wir verstehen mit Joseph Massad (The Persistence of the Palestinian Question,  
493 Routledge 2006), dass die „Palästina-Frage" und die „Juden-Frage" gemeinsam aus  
494 dem europäischen Antisemitismus und Kolonialismus hervorgegangen sind. Eine  
495 Lösung ist nur möglich, wenn Antisemitismus, Kolonialismus und Rassismus  
496 gemeinsam überwunden werden – nicht in einer Konkurrenz der Opfererzählungen,  
497 sondern in einer gemeinsamen emanzipatorischen Perspektive.

## Begründung

### 2.1.

Der Konflikt ist deshalb so schmerzhaft, weil zwei nationale Identitäten auf demselben Boden um ihre Existenz ringen. Die Verbindung aus historischen Traumata, wie der Shoah und der Nakba, sowie das tägliche Erleben von Gewalt führen zu einer tiefen gegenseitigen Entfremdung und existenzieller Angst auf beiden Seiten.

(1) [Nahost | Kriege und Konflikte | bpb.de](#)

### 2.2.

Die Hamas ist eine islamistische Terrororganisation, deren Gewalt und Brutalität sich gegen grundlegende Prinzipien von Menschlichkeit und Völkerrecht richten und auch das Leid der palästinensischen Bevölkerung verschärfen. Die gezielte Ermordung und Verschleppung von Hunderten Zivilisten sowie der Einsatz massiver Gewalt gegen Unschuldige machen diesen Angriff zu einem Akt des Terrors, der durch kein politisches Ziel völkerrechtlich zu rechtfertigen ist. Da die Taten bewusst darauf ausgelegt waren, maximale zivile Opfer zu fordern und eine ganze Gesellschaft zu traumatisieren, widersprechen sie allen universellen Menschenrechten.

(1) [Nahost | Kriege und Konflikte | bpb.de](#)

### 2.3.

Die Shoah markiert als systematischer Völkermord einen beispiellosen Zivilisationsbruch. Dieser bildete die historische Grundlage für das moderne Verständnis der Menschenrechte. Aus der Verantwortung Deutschlands ergibt sich die dauerhafte Verpflichtung, Diskriminierung und Verfolgung entschlossen entgegenzutreten. Die universelle Geltung des Völkerrechts muss weltweit verteidigt werden, um die Würde jedes einzelnen Menschen zu bewahren.

(2) [Holocaust | Themen | bpb.de](#)

### 2.4.

Die staatliche Souveränität Israels ist eine völkerrechtliche Tatsache, die auf der Drei-Elemente-Lehre sowie der UN-Charta basiert. Diese rechtliche Stellung ist jedoch kein statischer Freibrief, sondern bleibt an klare internationale Bedingungen geknüpft. Das Selbstverteidigungsrecht nach Artikel 51 der UN-Charta steht unter dem Primat des humanitären Völkerrechts. Jede militärische Handlung muss zwingend die Prinzipien der Verhältnismäßigkeit wahren und den Schutz der Zivilbevölkerung garantieren. Verstöße gegen diese Normen führen unmittelbar zum Verlust der völkerrechtlichen Legitimität. Die internationale Legitimität Israels stützt sich maßgeblich auf den Konsens der Grenzen von 1967. Die Anerkennung durch 157 Staaten

verdeutlicht, dass Souveränität nicht in einem territorialen Vakuum existiert. Jede Ausdehnung über diese Linien hinaus ohne bilaterale Vereinbarung wird als völkerrechtswidrige Besetzung eingestuft. Die Einordnung des Existenzrechts als politischer Begriff unterstreicht dessen Funktion als diplomatisches Werkzeug. Letztlich ist die staatliche Verankerung Israels untrennbar mit der Verpflichtung verbunden, eine regelbasierte Weltordnung zu wahren. Ein dauerhafter Frieden lässt sich nur durch die Achtung des Völkerrechts und den Verzicht auf einseitige Gebietsansprüche erreichen.

(3) [Charta der Vereinten Nationen](#)

(4) [Die souveräne Gleichheit der Staaten - ein angefochtenes Grundprinzip des Völkerrechts | Vereinte Nationen | bpb.de](#)

(5) [›Völkerrechtlich gibt es den Begriff ›Existenzrecht eines Staates« nicht‹ - SoZ - Sozialistische Zeitung](#)

(6) <https://israeled.org/un-security-council-resolution/>

(7) [Palästina 1947 und Israel 1948–1967\(2\)](#)

2.5.

Das Recht auf Selbstverteidigung ist kein Freibrief. Es steht unter dem Vorbehalt des humanitären Völkerrechts. Maßnahmen, die Zivilist\*innen unverhältnismäßig treffen, verletzen das Prinzip der Unterscheidung zwischen Kombattanten und Unbeteiligten. Militärische Notwendigkeit darf ethische und rechtliche Grundstandards niemals außer Kraft setzen. Ein dauerhafter Frieden erfordert die Auseinandersetzung mit der Nakba von 1948. Die Flucht und Vertreibung von über 700.000 Palästinenser\*innen ist eine historische Tatsache, deren Folgen bis in die Gegenwart reichen. Ohne die Anerkennung dieser Entwurzelung und der daraus resultierenden Diskriminierung bleibt die Analyse des Konflikts einseitig und unvollständig. Menschliches Leid ist universell und darf nicht gegeneinander aufgerechnet werden. Die Empathie für eine Seite darf nicht die Blindheit gegenüber dem Schmerz der anderen bedeuten. Eine gerechte Lösung verlangt, die historische und aktuelle Gewaltspirale zu durchbrechen, indem die Traumata beider Völker gesehen und als Ausgangspunkt für einen Dialog gewürdigt werden.

(8) [Zusatzprotokoll zu den Genfer Abkommen vom 12. August 1949 über den Schutz der Opfer internationaler bewaffneter Konflikte \(Protokoll I\)](#)

(9) [Customary IHL - Rule 14. Proportionality in Attack](#)

2.6.

Die vorliegende Positionierung basiert auf der strikten Unterscheidung zwischen dem legitimen Recht eines

Staates auf Selbstverteidigung und den universellen Grenzen des humanitären Völkerrechts. Während das Massaker der Hamas als terroristischer Akt völkerrechtlich und moralisch geächtet ist, entbindet dies die Gegenreaktion nicht von der Einhaltung der Genfer Konventionen. Die Einstufung der Situation als Apartheid oder kollektive Bestrafung ist dabei keine rein politische Rhetorik, sondern das Ergebnis detaillierter juristischer Prüfungen durch internationale Experten und Organisationen. Diese weisen darauf hin, dass die systematische Fragmentierung des palästinensischen Gebiets, die Einschränkung der Bewegungsfreiheit und die Duldung von Siedlergewalt ein strukturelles Unterdrückungssystem bilden, das dem Völkerrecht widerspricht. Internationale Organisationen stufen die systematische Ungleichbehandlung der Palästinenser\*innen im besetzten Westjordanland und Ostjerusalem als Apartheid ein. Berichte von UN-Gremien, Amnesty International, Human Rights Watch und B'Tselem weisen auf genozidale Merkmale in Gaza und systematische Kriegsverbrechen hin.

(10) [Summary of the Advisory Opinion of 19 July 2024 | INTERNATIONAL COURT OF JUSTICE](#)

(11) <https://www.amnesty.de/israel-besetzte-palaestinensische-gebiete-apartheid>

(12) <https://www.hrw.org/de/report/2021/04/27/eine-schwelle-ueberschritten/die-israelischen-behoerden-und-die-verbrechen-der>

(13) [A regime of Jewish supremacy from the Jordan River to the Mediterranean Sea: This is apartheid | B'Tselem](#)

(14) <https://www.ohchr.org/en/press-releases/2023/10/israel-un-expert-warns-collective-punishment-gazans>

2.7.

B'Tselem, die größte Menschenrechtsorganisation in Israel, spricht in einem Report, der im Juli veröffentlicht worden ist, von „Our Genocide“. In dem Report heißt es, dass sich die Haltung der israelischen Regierung seit dem 07. Oktober gegenüber den Palästinenser\*innen fundamental geändert hat und der Genozid im Kontext eines über 75 jahrelangen Besatzungs- und Apartheidsregimes betrachtet werden muss. Ebenso darf die seit Jahren eskalierende Gewalt gegenüber den Palästinenser\*innen im besetzten Westjordanland und Ostjerusalem nicht negiert werden. Nach UN-Schätzungen wurden seit Oktober 2023 zehntausende Menschen getötet und Hunderttausende verletzt. In Gaza herrscht eine akute Hungersnot und das Gesundheitssystem ist kollabiert. Die Blockade humanitärer Hilfe und das fortgesetzte Bombardement verletzen elementare Prinzipien des humanitären Völkerrechts. Die Berufung auf das Selbstverteidigungsrecht durch Israel ist zwar völkerrechtlich legitim, die Legitimität der Handlungen, welche die Vernichtung der Hamas zum Ziel haben sollten, wird jedoch nach den Maßstäben des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit beurteilt. Jene Verhältnismäßigkeit ist nach Prof. Dr. Kai Ambos, Professor für Straf- und Völkerrecht, und Prof. Dr. Stefanie Bock, Professorin für Strafrecht, Strafprozessrecht, Internationales Strafrecht und Rechtsvergleichung, längst nicht mehr gegeben. Es besteht daher der Vorwurf, dass Israel Schutzbehauptungen für das Vorgehen in Gaza aufstellt, um unter Berufung auf das Selbstverteidigungsrecht zu handeln. Das Vorgehen der israelischen Armee, auf Geheiß der rechtsextremen Regierung Israels, im

Gazastreifen erfüllt nach Einschätzung des IGH, führender Genozidforschender und der UN-Sonderberichterstatteerin Francesca Albanese zentrale Kriterien des Völkermords gemäß der UN-Konvention: systematische Tötung, massive Vertreibungen, gezielte Vernichtung der zivilen Infrastruktur, bewusste Erzeugung von Hunger und Krankheit sowie die Verhinderung humanitärer Hilfe. Eine Kommission der UN bestätigt das. Der Internationale Gerichtshof (IGH) hat wiederholt festgestellt, dass eine reale und unmittelbare Gefahr für die Existenz der palästinensischen Bevölkerung in Gaza besteht und „katastrophale“ Lebensbedingungen herrschen, die durch israelische Handlungen wie kollektive Bestrafung, Vertreibung und gezielte Angriffe auf Zivilist\*innen fortlaufend verschlimmert wurden. Die Berichte von der UN-Sonderberichterstatteerin Albanese zeigen, dass diese Gräueltaten Teil jahrzehntelanger politischer Vertreibung sind, die sich zu gezielter Eliminierung und existenzieller Vernichtung ausgeweitet haben, unterstützt durch gezielte Zerstörung, wirtschaftliche Blockade und systematisches Aushungern. Untersuchungen von Genozidforscher\*innen belegen, dass sowohl Mittel (Waffengewalt, Infrastrukturzerstörung, Aussetzung medizinischer und humanitärer Versorgung) als auch erklärter Vorsatz (zahlreiche öffentliche Stellungnahmen, gezielte Vertreibungspolitik) klar auf das Ziel abzielen, die palästinensische Bevölkerung als Gruppe ganz oder teilweise zu vernichten. Expertengremien (u.a. IAGS) und internationale Ermittlungen gelangen zu dem Ergebnis, dass der Völkermordtatbestand in Gaza erfüllt ist und die internationale Gemeinschaft ihrer Pflicht zum Schutz der bedrohten Bevölkerung nachkommen muss.

(15) [July 2025](#)

(16) [Application of the Convention on the Prevention and Punishment of the Crime of Genocide in the Gaza Strip \(South Africa v. Israel\)](#)

(17) [A/79/384 General Assembly](#)

(18) [A/HRC/59/23 General Assembly](#)

(19) [A/80/492 Advance unedited version](#)

(20) [IAGS Resolution on the Situation in Gaza Recognising that, since the horrific Hamas-led attack of 7 October 2023, which itself c](#)

(21) [Quick Facts: The Palestinian Nakba \(Catastrophe\) | ALL RESOURCES](#)

(22) [Never again is now | Gedenk- und Bildungsstätte Haus der Wannsee-Konferenz](#)

(23) [Genozid in Gaza?](#)

2.8.

In seinem Kern ist der Trump-Plan kein Plan für Frieden, sondern ein Versuch, die Realität der Besatzung

und des Kolonialismus zu festigen und international salonfähig zu machen. Die verabschiedete UN-Resolution 2803 des Security Council von November 2025, stellt keine Legitimation dar, sondern die Internationalisierung und Institutionalisierung kolonialer und repressiver Politik, die den Prinzipien von Gerechtigkeit, Selbstbestimmung und Menschenrechten widerspricht. (8)

(24) [S/RES/2803 \(2025\) Security Council](#)

2.9.

Human Rights Watch beurteilt dieses Vorgehen als gezielte, systematische Vertreibung und sieht deutliche Hinweise auf Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit. Diese Gewalt dient nach Einschätzung der UN explizit der Durchsetzung von Landnahme, der Vertreibung palästinensischer Gemeinden und der Ausweitung illegaler Außenposten und Siedlungen, was zu tausendfacher Zerstörung von Häusern, brennenden Dörfern und massiver Entrechtung führt. Die internationale Gemeinschaft, darunter der Internationale Gerichtshof und die UN-Generalversammlung, hat wiederholt klargestellt, dass alle israelischen Siedlungen im besetzten Gebiet, ausdrücklich einschließlich Ostjerusalems, völkerrechtswidrig sind, gegen die Vierte Genfer Konvention verstoßen und als Teil einer rechtswidrigen Besatzung und Annexion beendet sowie vollständig geräumt werden müssen.

(25) [“All My Dreams Have Been Erased”: Israel’s Forced Displacement of Palestinians in the West Bank | HRW](#)

(26) [\(West Bank: Israel Emptying Refugee Camps a Crime Against Humanity](#)

(27) [\(Northern West Bank Humanitarian Response Update | 21 January - 30 April 2025](#)

(28) [‘Iron Wall’: How Israel is demographically re-engineering the West Bank - Peace with justice, security and equal rights for Israelis and Palestinians](#)

(29) [Iron Wall or iron fist? Palestinian militancy and Israel’s campaign to reshape the northern West Bank - occupied Palestinian territory | ReliefWeb](#)

(30) [Israel must stop killings and home demolitions in occupied West Bank | OHCHR](#)

(31) [Federal Foreign Office on Israel’s military operation “Iron Wall”](#)

2.10.

Internationale Organisationen wie Amnesty International, Human Rights Watch und Medico International dokumentieren überzeugend, dass palästinensische Häftlinge systematischer Misshandlung, Folter und

willkürlicher Inhaftierung ausgesetzt sind. Seit Oktober 2023 sollen nach Schätzungen von Menschenrechtsgruppen über 70 Gefangene in israelischem Gewahrsam ums Leben gekommen sein.

(32) [Israel und besetztes palästinensisches Gebiet 2024 | Amnesty International Report 2024/25 | 29.04.2025](#)

(33) [World Report 2025: Israel and Palestine | Human Rights Watch](#)

(34) [UNLAWFULLY DETAINED, TORTURED, AND STARVED:](#)

(35) [Welcome to Hell: The Israeli Prison System as a Network of Torture Camps | B'Tselem](#)  
[https://www.btselem.org/sites/default/files/publications/202601\\_living\\_h-ell\\_eng.pdf](https://www.btselem.org/sites/default/files/publications/202601_living_h-ell_eng.pdf)

(36) [Ethnic cleansing concerns in Gaza and West Bank amid intensified violence and forcible transfers by Israel – UN report | OHCHR](#)

2.11.

Die Eskalation des Konflikts hat zu einer erweiterten israelischen Bodenoffensive im Südlibanon geführt. Israel verfolgt dabei das strategische Ziel, dauerhafte militärische Kontrolle über das Gebiet südlich des Litani-Flusses zu erlangen und dieses in eine „permanente Sicherheitslinie“ umzuwandeln. Die israelische Regierung ordnete die Beschleunigung von Hauszerstörungen in Grenzdörfern an und verwies explizit auf militärische Vorgehensweisen, die zuvor im Gazastreifen (z. B. in Beit Hanoun und Rafah) angewendet wurden. Dieser Ansatz, der als „Gaza-Modell“ bezeichnet wird, beinhaltet die weitreichende Zerstörung strategischer und ziviler Infrastruktur, einschließlich aller Brücken über den Litani sowie Schulen und Gesundheitszentren. Human Rights Watch (HRW) warnt, dass die Maßnahmen, zu denen auch umfassende Evakuierungsaufforderungen für südliche Regionen und Vororte Beiruts zählen, Kriegsverbrechen wie Zwangsumsiedlung und mutwillige Zerstörung darstellen könnten. Über eine Million Menschen wurden durch die Kämpfe vertrieben, und israelische Beamte haben angekündigt, dass Hunderttausende schiitischer Anwohner die Rückkehr in ihre Heimat verwehrt bleiben wird, solange die Sicherheit Nordisraels nicht gewährleistet ist.

(37) [Israelische Regierung kündigt verstärkte Gräueltaten im Libanon an | Human Rights Watch](#)

(38) [Südlibanon: Israel weitet Bodenoffensive aus und zerstört Infrastruktur am Litani-Fluss](#)

(39) [Libanon: Wie eine erschöpfte Bevölkerung die Hoffnung verliert - DER SPIEGEL](#)

2.12.

Die Verurteilung von Antisemitismus und religiösem Extremismus ist völkerrechtlich und grundgesetzlich verankert. Gleichzeitig betonen internationale Beobachter, dass die Einschränkung der Versammlungsfreiheit

und die pauschale Kriminalisierung von Protesten gegen die Situation in Gaza rechtsstaatliche Prinzipien gefährden. Die Kritik richtet sich gegen eine Praxis, bei der legitime Kritik an staatlichem Handeln oder die Forderung nach Selbstbestimmung mit dem Schüren von Hass gleichgesetzt wird. Dies führt zu einer Stigmatisierung ganzer Bevölkerungsgruppen und untergräbt den gesellschaftlichen Zusammenhalt. Die steigende Repression zeigt sich auch in dem CIVICUS-Bericht 2025, der die zivilgesellschaftlichen Handlungsräume als „beschränkt“ und damit auf der 3. von 5 Stufen eingestuft hat. Diese Einschätzung markiert einen starken Rückschritt, noch 2017 wurde der Zustand der Meinungs-, Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit in Deutschland als „offen“ (Stufe 1) beschrieben.

(40) [Germany - Civicus Monitor](#)

(41) <https://www.amnesty.de/europa-versammlungsfreiheit-einschraenkungen-pro-palaestinensische-proteste>

(42) <https://www.hrw.org/de/news/2023/12/20/deutschland-versammlungsverbote-und-diskriminierung>

(43) <https://elsc.support/resources/berichte-zur-repressionswelle>

2.13.

Antisemitismus ist keine bloße Form von Vorurteil, sondern eine strukturelle Ideologie, die weltweit zur Entmenschlichung und Vernichtung jüdischen Lebens geführt hat. Die Bekämpfung dieses Systems ist eine völkerrechtliche und moralische Verpflichtung, die keine Relativierung zulässt. Die Einordnung als historisch gewachsenes Unterdrückungssystem stützt sich auf die Erkenntnisse internationaler Institutionen, die Antisemitismus als eine globale Bedrohung für demokratische Grundwerte definieren.

(44) <https://www.annefrank.de/bildung/antisemitismus-debatte-verstehen/>

(45) [Antisemitismus | bpb.de](#)

2.14.

Die Unterscheidung zwischen der Kritik an einer politischen Ideologie (Zionismus) und der Feindschaft gegenüber einer religiösen oder ethnischen Gruppe (Antisemitismus) ist für einen sachlichen Diskurs fundamental. Während der Zionismus historisch als emanzipatorische Nationalbewegung zur Selbstbestimmung des jüdischen Volkes entstand, unterliegt er wie jede Nationalbewegung einer kritischen Analyse, sobald er in exklusiven Nationalismus umschlägt, der die Rechte anderer Gruppen einschränkt. Die Jerusalemer Erklärung zum Antisemitismus (JDA) dient hierbei als entscheidendes Korrektiv zur Identifizierung von Antisemitismus, ohne legitime politische Kritik an staatlichem Handeln oder ideologischen Konzepten zu unterdrücken. Sie stellt klar, dass Kritik an Israel, die sich auf völkerrechtliche Prinzipien oder den Widerstand gegen systematische Ungleichheit stützt, nicht per se antisemitisch ist. Diese Differenzierung ermöglicht es, sowohl gegen die Unterdrückung von Palästinenser\*innen einzutreten als auch die Sicherheit

und Würde jüdischen Lebens bedingungslos zu verteidigen. Jüdinnen\*Juden wurde über Jahrhunderte unermessliches Leid zugefügt, von Pogromen bis zur Shoah. Die Shoah, der industriell organisierte Genozid an sechs Millionen europäischen Jüdinnen, prägt bis heute das kollektive Gedächtnis in Deutschland und weltweit. Das Vermächtnis Deutschlands als Täternation verpflichtet uns zur Wahrung der universellen Menschenrechte, die als Lektion aus dem Nationalsozialismus in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte niedergeschrieben wurden und durch das Völkerrecht gewahrt werden sollen. Daraus ergibt sich ständige und andauernde Aufgabe Antisemitismus zu verurteilen und zu vermeiden. Gleichzeitig muss anerkannt werden, dass die Gründung des Staates Israel 1948 auch mit der Nakba einherging, der gewaltsamen Vertreibung und Entrechtung von über 700.000 Palästinenser\*innen. Das Leid dieser Menschen und die historische wie aktuelle Kontinuität von Gewalt und Diskriminierung sind ebenfalls Teil der Geschichte, die nicht gegeneinander aufgerechnet oder relativiert werden dürfen. Eine gerechte und friedliche Lösung erfordert die Anerkennung der Leiden beider Seiten, ohne den Zivilisationsbruch der Shoah und das historische Trauma der Jüdinnen\*Juden zu relativieren.

(46) [Zur Jerusalem Declaration on Antisemitism \(JDA\): Eine kritische Analyse](#)

(47) <https://jerusalemdeclaration.org/der-text-auf-deutsch/>

(48) <https://www.bpb.de/kurz-knapp/lexika/politiklexikon/17887/nationalismus/>

(49) <https://zeitgeschichte-digital.de/doks/frontdoor/index/index/docId/1041>

(50) <https://mediendienst-integration.de/artikel/was-ist-antisemitismus.html>